



AZ: D16346/12292023

Arnreit, am 29.12.2023

SachbearbeiterIn: Königseder, Stefan
Email: stefan.koenigseder@arnreit.at
Tel. +43 7282 7013-13

Betreff: Änderung der Wassergebührenordnung ab 1.1.2024

Wassergebührenordnung

für die Gemeinde Arnreit

VERORDNUNG des Gemeinderates der Gemeinde Arnreit vom 12. Dezember 2013

Änderungen:

Verordnung des Gemeinderates vom 11. Dezember 2014, Protokoll Nr. 06/2014, TOP 1
Verordnung des Gemeinderates vom 10. Dezember 2015, Protokoll Nr. 02-2015, TOP 5
Verordnung des Gemeinderates vom 13. Dezember 2016, Protokoll Nr. 09-2016, TOP 2
Verordnung des Gemeinderates vom 12. Dezember 2017, Protokoll Nr. 16-2017, TOP 8
Verordnung des Gemeinderates vom 11. Dezember 2018, Protokoll Nr. 24-2018, TOP 2
Verordnung des Gemeinderates vom 10. Dezember 2019, Protokoll Nr. 32-2019, TOP 3
Verordnung des Gemeinderates vom 28. Oktober 2020, Protokoll Nr. 38-2020, TOP 4
Verordnung des Gemeinderates vom 14. Dezember 2021, Protokoll Nr. 02-2021, TOP 3
Verordnung des Gemeinderates vom 15. Dezember 2022, Protokoll Nr. 10-2022, TOP 9
Verordnung des Gemeinderates vom 12. Dezember 2023, Protokoll Nr. 17-2023, TOP 3

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des
Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1 Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der
Gemeinde Arnreit (im folgenden Wasserversorgungsanlage) wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben.
Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von
Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2 Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Wasseranschlussgebühr beträgt für je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. (2) bis
(12)
- | | | |
|----|--|-------------------|
| a) | je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage.....€ | 18,35 |
| | Mindestanschlussgebühr.....€ | 2.752,00 |
| b) | für bebaute Grundstücke für Wohnhäuser, die nicht mehr als drei Wohnungen aufweisen und
der Eigennutzung dienen, je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. (2) bis (12) | |
| | • vom 1. bis zum 200. m ²€ | 18,35 (100 v. H.) |
| | • vom 201. m ² bis zum 300. m ²€ | 15,60 (85 v. H.) |
| | • ab dem 301. m ²€ | 13,79 (75 v. H.) |

- mindestens aber€ 2.752,00
Berechnungsgrundlage für die Mindestgebühr sind 150 m² der Bemessungsgrundlage.

c) Bei landwirtschaftlichen Liegenschaften wird als Bemessungsgrundlage das Flächenausmaß des Wohnobjektes nach § 2 Abs. (2) bis (12) herangezogen, wobei sich die Höhe der Wasseranschlussgebühr für das Wohnobjekt nach § 2 Abs. (1) lit. b) richtet. Zusätzlich werden jedoch Wirtschaftsräume, insbesondere Milchkammern, Kühlräume, Futterküchen, sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte ohne Abschläge in die Berechnung einbezogen.

- d) für gewerbliche Betriebe je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. (2) bis (12)
- vom 1. bis zum 300. m²€ 18,35 (100 v.H.)
 - vom 301. m² bis zum 600. m²€ 9,18 (50 v.H.)
 - ab dem 601. m²€ 3,67 (20 v.H.)
 - mindestens aber€ 2.752,00

Berechnungsgrundlage für die Mindestgebühr sind 150 m² der Bemessungsgrundlage.

Bei Objekten, deren Bemessungsgrundlage sich sowohl aus Wohn- als auch Betriebsflächen errechnet, sind zusätzlich für die Berechnung der Wohnfläche die Bestimmungen des § 2 Abs. (2) bis (12) heranzuziehen, wobei sich die Höhe der Wasseranschlussgebühr für das Wohnobjekt nach § 2 Abs. (1) lit. b) richtet.

- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Wasserleitungsnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke ausgebaut oder gewidmet sind.
- (3) Kellerbars, Saunen, Waschküchen, Fitness- und Hobbyräume zählen zur Bemessungsgrundlage, Wintergärten werden zur Gänze in die Bemessungsgrundlage einbezogen.
- (4) Ortsfeste Schwimmbäder mit einer Wasseroberfläche ab 15 Quadratmeter sind in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- (5) Außenmauern werden bis zu einer maximalen Stärke von 50 cm berücksichtigt.
- (6) Die zur Wohnung gehörenden Garagen (auch freistehende wenn sie nicht direkt an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen sind), werden nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen, sofern sie nicht ohnehin gewerblich genutzt werden.
Die zur Wohnung gehörenden freistehenden Garagen, die einen eigenen Anschluss an das öffentliche Wasserleitungsnetz aufweisen, werden mit dem Quadratmetersatz gem. § 2 Abs. 1 lit. a) berechnet, mindestens jedoch mit 30 % der Mindestanschlussgebühr.
- (7) Brennstofflager- und Heizräume, Technikräume, Einstellräume, Gartengerätehütten, sowie offene Balkone, offene Loggien, Terrassen und Pergolen werden nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen.
- (8) Nebengebäude, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.

- (9) Für Öffentliche Schulen, Kindergärten, öffentliche Verwaltungs- und Betriebsgebäude sowie Kirchen und Aufbahrungshallen wird ohne Rücksicht auf die tatsächliche Größe der Bemessungsgrundlage die Mindestanschlussgebühr gem. § 2 Abs. 1 lit. a) erhoben.
- (10) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (11) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Anschlussstelle an das öffentliche Wasserleitungsnetz geschaffen wird, ist für jede weitere Anschlussstelle ein Zuschlag im Ausmaß von 10 % der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (12) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasseranschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasseranschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Wasseranschlussgebühr entrichtet wurde.
 - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. (2) bis (12) ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlung auf die Wasseranschlussgebühr

- (1) Der zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage verpflichtete Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat auf die nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtende Wasseranschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten. Diese beträgt 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasseranschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn der Wasserversorgungsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasseranschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasseranschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung der Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Wasserbenutzungsgebühren

(1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Wasserbenutzungsgebühr zu entrichten.

(2) Die Wasserbezugsgebühr beträgt

€ 2,27/m³ exkl. USt.

mindestens jedoch € 90,80 jährlich exkl. USt.

des aus der Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers, zu dessen Messung ein Wasserzähler einzubauen ist. Wenn dieser unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

(3) Der Gebührenpflichtige hat für die Beistellung des Wasserzählers folgende jährliche Zählergebühr zu entrichten:

a) für Wasserzähler bis 10 m ³ /h Nennleistung	€	11,30
b) für Wasserzähler über 10 m ³ /h Nennleistung	€	34,00
c) für Wasserzähler über 20 m ³ /h Nennleistung	€	127,60

(4) Die Ablesung der Wasserzähler und die Zählerstandsmeldung an das Gemeindeamt Arnreit haben jeweils bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres durch den Liegenschaftseigentümer zu erfolgen.

(5) Für Wassergemeinschaften und Wassergenossenschaften, welche mittels einer direkten Verbindungsleitung Wasser aus dem öffentlichen Wasserleitungsnetz der Gemeinde in ihr Versorgungssystem einspeisen bzw. einspeisen können, wird die Wasserbezugsgebühr pro Kubikmeter Wasser gem. Abs. (2) berechnet.

Die jährliche Mindestbezugsgebühr wird insofern berechnet, als die Mindestgebühr gem. Abs. (2) in diesen Fällen mit der Anzahl der an die Wassergemeinschaft bzw. Wassergenossenschaft angeschlossenen Liegenschaften multipliziert wird.

Als Stichtag für die Berechnung der angeschlossenen Liegenschaften wird der 31. Oktober des vorangegangenen Jahres herangezogen, maßgeblich sind dabei die lt. Gemeinschaftsverträgen bzw. Satzungen bestehenden Mitgliedschaften.

Zu dessen Messung ist ein Wasserzähler bei der Übergabestation einzubauen. Wenn dieser unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen. § 4 Abs. (3) und (4) gelten sinngemäß.

Gebührenpflichtiger ist in diesem Falle die jeweilige Wassergemeinschaft bzw. Wassergenossenschaft.

(6) bei Wasserentnahmen außerhalb von angeschlossenen Liegenschaften wie zum Beispiel von Hydranten wird zur Wasserbezugsgebühr gem. Abs. (2) ein

Zuschlag in der Höhe von € 5,11 / m³ exkl. USt.

verrechnet. Die dabei entnommenen Wassermengen sind mittels geeigneter Wasserzähler festzustellen.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

(1) Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt für Grundstücke bis zu einer Größe von 5000 Quadratmeter 8,44 Cent pro Quadratmeter, für Grundstücke über 5000 Quadratmeter jährliche pauschal € 422,00 (= 5000 m² x 0,0844 €).

§ 6

Entstehen des Abgabenanspruchs und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Wasseranschlussgebühr nach § 2 Abs. 12 entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 5 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.
- (4) Die Wasserbezugsgebühr gem. § 4 Abs. 2 ist aufgrund der zum Jahreswechsel ermittelten Wassermenge (Zählerstandsmeldungen) jährlich abzurechnen und für das vorangegangene Jahr am 15. Februar fällig. Für die Wasserbenützungsg Gebühr des laufenden Jahres, deren Höhe sich nach dem letzten Abrechnungsergebnis richtet und jeweils ein Viertel dessen beträgt, und für die Bereitstellungsgebühr des laufenden Jahres sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres Akontozahlungen zu entrichten.
- (5) Für im Laufe eines Jahres hergestellte Anschlüsse ist die Zählergebühr im vollen Ausmaß, die Wasserbenützungsg Gebühr (Mindestbenützungsg Gebühr) anteilmäßig, gerechnet auf volle Monate, zu entrichten, wobei der Monat des Anschlusses nicht gerechnet wird.

§ 7

Privatrechtliche Vereinbarungen

entfällt

§ 8

Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 9

Jährliche Anpassung

Die Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 10
Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit 01. Jänner 2024.

Der Bürgermeister



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks
finden Sie unter: <http://www.arnreit.at/amtssignatur>

Signatur aufgebracht von Heinz Kobler, 29.12.2023 14:09:51